

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.38
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Umsetzung der Motion 009-2018 Bärtschi (Lützelflüh, SVP): Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh – Verbesserung der Rahmenbedingungen. Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818 vom 17. November 2005 und 1568 vom 25. November 2010. Antrag an den Grossen Rat.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	3
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	4
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	4
8	Antrag.....	4

1 Zusammenfassung

Die Motion 009-2018 Bärtschi (Lützelflüh, SVP) wurde am 3. September 2018 vom Grossen Rat mit 72 zu 59 bei 14 Enthaltungen angenommen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, die Grundlage zu schaffen, damit das Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb beantragen kann. Anvisiert werden Kulturförderungsmittel, um den Betrieb des Gotthelf-Zentrums zu stützen. Um dies zu ermöglichen, muss, wie vom Grossen Rat gefordert, die entsprechende Ziffer im Grossratsbeschluss 1568 vom 25. November 2010



(Bst. i unter Ziffer 5 „Bedingungen“) gestrichen werden. Zusätzlich bedarf es jedoch auch einer Anpassung des Grossratsbeschlusses 2818 vom 17. November 2005.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Abs. 1 Bst. e sowie Art. 89 Abs. 2;
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52), Art. 37 Abs. 1;
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), Art. 56 Abs. 1 Satz 2;
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 7 Abs. 1 Bst. p.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit Grossratsbeschluss 2818 vom 17. November 2005 hat der Grosse Rat des Kantons Bern einen Beitrag von Fr. 6'500'000 aus dem Lotteriefonds an eine neu zu gründende Jeremias Gotthelf-Stiftung (inkl. Fr. 250'000 für die Vorarbeiten zur Errichtung eines Gotthelf Zentrums) genehmigt.

Gleichzeitig stellte der Grossratsbeschluss 2818 vom 17. November 2005 den Initianten des Zentrums im Rahmen eines vorbehaltenen Entschlusses einen weiteren Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Grössenordnung von Fr. 3 Mio. für das Gotthelf Zentrum in Aussicht, sofern die Initianten ein positiv ausfallendes Detailkonzept sowie einen Businessplan für einen erfolgreichen und selbsttragenden Betrieb vorlegten.

Des Weiteren wurde festgehalten, dass weitere Kantonsbeiträge für das Editionsprojekt sowie für allfällige Folgekosten des Gotthelf-Zentrums nach dessen Betriebsaufnahme ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Der Kanton wollte und konnte – aufgrund der Bestimmungen zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds – nur die Anfangsinvestitionen des Zentrums mitfinanzieren, nicht aber dessen Betrieb. Zumal eine Vollfinanzierung des Vorhabens eine absolute Ausnahme darstellt.

Mit Grossratsbeschluss (RRB Nr. 1568¹) vom 25. November 2010 hat der Grosse Rat des Kantons Bern den oben erwähnten weiteren Betrag an die Jeremias Gotthelf-Stiftung genehmigt. Mit den Fr. 3'270'000.- aus dem Lotteriefonds konnte die Jeremias Gotthelf-Stiftung das im Eigentum des Kantons stehende Pfarrhaus von Lützelflüh erwerben und darin ein dem Schriftsteller gewidmetes Museum sowie Räumlichkeiten für kulturelle Anlässe und eine Mietwohnung einrichten. Ebenfalls Teil des Projektes waren der Kauf und die Renovation des neben dem Pfarrhaus stehenden Spychers sowie die Umgestaltung des Pfarr-, Obst- und Gemüsegartens. Auch dieser Kredit an die Jeremias Gotthelf-Stiftung wurde unter der Bedingung gewährt, dass weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums ausdrücklich ausgeschlossen sind.

¹) <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/328f58139b1b4fc8993ddca30b751f1a-332/1/PDF/2010.RRGR.1517-Referendumsvorlage--33487.pdf>

Am 24. Januar 2018 hat Grossrat Bärtschi (Lützelflüh, SVP) die Motion 009-2018 eingereicht. Damit soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat die Änderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1568 betreffend Beitrag aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses in Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums wie folgt zu beantragen:

Streichung von Buchstaben i in Ziffer 5 (Bedingungen): *„Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.“*

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat in seiner Antwort vom 27. Juni 2018 die Ablehnung der Motion.

Die Motion wurde in der Sondersession 2018 vom Grossen Rat mit 72 Ja, 59 Nein bei 14 Enthaltungen überwiesen. Um die vom Motionär gewünschte Streichung der Bedingung, wonach weitere Kantonsbeiträge an das Gotthelf-Zentrum ausdrücklich ausgeschlossen sind, zu erreichen, bedarf es sowohl einer Änderung des Beschlusses des Grossen Rates 2818 vom 17. November 2005 als auch des Beschlusses 1568 vom 25. November 2010, da beide Grossratsbeschlüsse eine Bedingung enthalten, welche die Gewährung weiterer Kantonsbeiträge ausdrücklich ausschliesst.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderungen:

Der Grossratsbeschluss 2818 vom 17. November 2005 (Gotthelf-Stiftung: Beitrag von Fr. 6'500'000.- aus dem Lotteriefonds für die Gotthelf-Stiftung), respektive die im dritten Absatz unter Ziffer 3 festgehaltene Bedingung wird insoweit angepasst, als dass Betriebsbeiträge gemäss Kulturförderungsgesetz künftig grundsätzlich möglich werden.

Im Grossratsbeschluss 1568 vom 25. November 2010 (Jeremias Gotthelf-Stiftung: Beitrag von Fr. 3'270'000 aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums; Verpflichtungskredit) wird unter Ziffer 5 (Bedingungen) der Buchstabe i gestrichen:

„i) Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.“

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Mit der Anpassung beziehungsweise Streichung der unter Ziffer 3.2 des vorliegenden Vortrags ausgeführten Bedingungen aus den Grossratsbeschlüssen 2818 vom 17. November 2005 und 1568 vom 25. November 2010 ist die Voraussetzung erfüllt, dass Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums beantragt werden können. Es ist jedoch noch keine Zusicherung, dass die gewünschten Kantonsbeiträge auch gesprochen werden: Kommt es zu einer Anpassung bzw. Streichung dieser beiden Bedingungen, so wird der Regierungsrat nach Verhandlungen und im Zuge der Vergabe von Kulturförderungsmittel in einer zweiten Phase entscheiden, ob das Gotthelf-Zentrum mit kantonalen Beiträgen an den Betrieb unterstützt wird. Die dazu nötigen Verhandlungen werden von der Erziehungsdirektion im Rahmen der tripartiten Gespräche geführt.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Änderung der beiden Grossratsbeschlüsse weist keinen direkten Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik auf, läuft diesen aber auch nicht zuwider.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Änderung der beiden Grossratsbeschlüsse hat keine direkten Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum. Mit der Aufhebung der Bestimmung, wonach weitere Kantonsbeiträge an die Gotthelf-Stiftung ausdrücklich ausgeschlossen sind, sind Folgekosten möglich (Kulturförderung).

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderung hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Änderung der beiden Grossratsbeschlüsse ermöglicht in der Folge jedoch kantonale Beiträge im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes. Kommt es im Rahmen der Vergabe von Kulturförderungsmitteln zu Betriebsbeiträgen an das Gotthelf-Zentrum, so hat dies Auswirkungen auf die Gemeinden, da eine finanzielle Beteiligung der regionalen Gemeinden Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8 Antrag

In Umsetzung der überwiesenen Motion 009-2018 Bärtschi beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die beiden Grossratsbeschlüsse 2818 vom 17. November 2005 und 1568 vom 25. November 2010 wie folgt zu ändern:

Die im dritten Absatz unter Ziffer 3 festgehaltene Bedingung des Grossratsbeschlusses 2818 vom 17. November 2005² wird dahingehend angepasst, dass Betriebsbeiträge gemäss Kulturförderungsgesetz künftig grundsätzlich möglich werden.

Der Buchstabe i) unter Ziffer 5 (Bedingungen) des Grossratsbeschlusses 1568 vom 25. November 2010³ wird gestrichen: „i) *Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen*“.

Beilagen

- Beilage 1: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern, Sitzung vom 07. September 2005. Vom Grossen Rat genehmigt am 17. November 2005.
- Beilage 2: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern, Sitzung vom 03. November 2010. Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt am 25. November 2010.
- Beilage 3: Motion 009-2018 (Bärtschi)
- Beilage 4: RRB-Entwurf

² GRB 2818 vom 17. November 2005: Gotthelf-Stiftung: Beitrag von Fr. 6'500'000.- aus dem Lotteriefonds für die Gotthelf-Stiftung

³ GRB 1568 vom 25. November 2010: Jeremias Gotthelf-Stiftung: Beitrag aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums; Verpflichtungskredit